

Schützengesellschaft Kamenz e.V.

Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Schützengesellschaft Kamenz e.V. (SGK e.V.) gibt sich zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einberufung einer Versammlung erfolgt gem. § 8 (6) bzw. § 8 (2) der Satzung schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Durchführung und mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied der SGK e.V.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordentlich einberufene Versammlung ist gem. § 8 (3) der Satzung beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

§ 4

Versammlungsleitung

- (1) Der Präsident der SGK e.V. eröffnet und schließt die Versammlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Der Versammlungsleiter kann Rednern das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung.

- (5) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. der Rednerliste.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch ausserhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall ausserhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6

Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird ausserhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung sollte möglichst jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, wenn erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

- (1) Antragsberechtigung zur Versammlung haben alle stimmberechtigten Mitglieder der SGK e.V.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung müssen die Änderungsanträge gemäss § 14 (1) der Satzung mindestens 8 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und in der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht oder sogar erst auf der Versammlung gestellt werden.
- (2) Bei Dringlichkeitsanträgen wird zunächst darüber abgestimmt, ob der Antrag so dringlich ist, dass er noch auf der gleichen Versammlung behandelt werden muss. Dabei entscheidet die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung der SGK e.V. sind unzulässig.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor der Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäss vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern gem. § 9 (6) der Satzung notwendig werden, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen. Wahlgrundsätze sind in der Satzung der SGK e.V. festgelegt, wobei der Wahlleiter die wichtigsten Festlegungen der Satzung nochmals verliest.
- (2) Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind Wahlen gemäß der satzungsmäßigen Festlegungen geheim oder offen in der vorgeschriebenen Reihenfolge durchzuführen.
- (3) Stimmrecht haben gem. § 8 (7) der Satzung ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ihr aktives und passives Wahlrecht können Mitglieder ausüben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird unter der Leitung des Versammlungsleiters aufgrund entsprechender Vorschläge der wahlberechtigten Mitglieder in einer offenen Wahl gewählt. Die Wahlkommission sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Wahlkommission bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (6) Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsmäßigen Anforderungen erfolgt vor dem jeweiligen Wahlgang durch die Wahlkommission. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (7) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und ob sie nach ihrer Wahl das Amt annehmen.
- (8) Über die Wahlvorschläge der stimmberechtigten Mitglieder wird einzeln abgestimmt. Danach erfolgt ihr Eintrag auf dem Wahlzettel. Wenn es keine Wahlvorschläge mehr gibt, schließt der Wahlleiter die Wahlzettel ab und lässt darüber durch die Mitgliederversammlung abstimmen.
- (9) Aus den Reihen des gewählten Vorstands erfolgt gem. § 9 (5) der Satzung die geheime Wahl des Präsidenten der SGK e.V. durch die Mitgliederversammlung mittels Stimmzettel.
- (10) Nach Möglichkeit sollten immer ein bis zwei Kandidaten mehr auf dem Wahlzettel stehen, damit der Charakter einer wirklichen Wahl erreicht wird.
- (11) Das Wahlergebnis wird von der Wahlkommission festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll festgestellt und vorgelesen.
- (12) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann gem. § 9 (6) der Satzung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand kooptiert werden. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand das kooptierte Mitglied zur Wahl vor.

§ 12

Protokolle

- (1) Spätestens 14 Tage nach der Versammlung ist durch den Protokollführer ein detailliertes Versammlungsprotokoll sowie ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

2) Protokolle der Versammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle von Versammlungen zu nehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung der Schützen-gesellschaft Kamenz e. V. am 09. August 2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.